

und BFH-Urteil vom 11.08.1994, IV R 124/92) und vertritt die Auffassung, dass das Kapitalkonto zu dem Zeitpunkt wegfällt, zu dem feststeht, dass ein Ausgleich des negativen Kapitalkontos mit zukünftigen Gewinnanteilen nicht mehr in Betracht kommt und damit spätestens im Moment der Betriebsveräußerung oder -aufgabe.

Im Streitfall ist nach dem FG auch im Jahr 2012 eine Betriebsaufgabe anzunehmen, da die DE GmbH & Co. KG den Restaurantbetrieb vollständig eingestellt hat und danach weder Erlöse verbuchte, noch Personal beschäftigte und auch keine wesentlichen Betriebsgrundlagen vorhanden waren. Auch die Absichtserklärungen der GmbH ein Catering und Eventmanagement betreiben zu wollen, ändern daran nichts. Entscheidend sei, dass es keine Erlösbuchungen mehr gab und auch kein Personal mehr beschäftigt wurde.

Das Kapitalkonto fällt folglich im Streitjahr weg, da bereits zum Zeitpunkt der Einstellung des Gastronomiebetriebs im Jahr 2012 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststand, dass die Verluste nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen ausgeglichen werden konnten.

Wertberichtigung einer Darlehensforderung im Sonderbetriebsvermögen

Nach dem FG darf die im Sonderbetriebsvermögen befindliche Darlehensforderung nicht bereits im Streitjahr 2012 bzw. im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG). Die Möglichkeit der Teilwertabschreibung werde während des Bestehens einer Gesellschaft durch den Grundsatz der korrespondierenden Bilanzierung eingeschränkt. Ansprüche eines Gesellschafters aus einer gegenüber der Gesellschaft bestehenden Darlehensforderung gehören zwar nicht zu dem in der Gesellschaftsbilanz (Gesamthandsbilanz) auszuweisenden Eigenkapital, wohl aber zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters, das in der aus Gesellschaftsbilanz und Sonderbilanzen zu bildenden Gesamtbilanz der Mitunternehmerschaft als Eigenkapital behandelt wird (vgl. BFH-Urteile vom 05.06.2003, IV R 36/02 und vom 16.03.2017, IV R 1/15). Auch wenn feststehe, dass ein solcher Ersatzanspruch wertlos sei, weil er von der Gesellschaft nicht beglichen werden könne, folge aus der Behandlung als Eigenkapital, dass eine Wertberichtigung während des Bestehens der Gesellschaft regelmäßig nicht in Betracht komme. Das Imparitätsprinzip gelte insoweit nicht.

Vielmehr wird, so das FG, dieser Verlust im Sonderbetriebsvermögen grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Beendigung der Mitunternehmerstellung, also beim Ausscheiden des Gesellschafters oder bei Beendigung der Gesellschaft realisiert.

Die Auffassung der GmbH, dass die Grundsätze der korrespondierenden Behandlung bereits mit der Betriebsaufgabe nicht mehr anwendbar seien, werde zwar teilweise auch in der Literatur vertreten, lehnt das FG jedoch ab. Diese Auffassung könne insbesondere nicht für den Fall, in dem der laufende Betrieb einer gewerblich geprägten Gesellschaft aufgegeben wird, gelten.

Betroffene Normen

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG, § 15a Abs. 2 und 4 EStG

Streitjahr 2012

Fundstelle

FG Münster, Urteil vom 20.07.2022, [9 K 3170/19 F](#), BFH-anhängig: IV R 28/22

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 16.03.2017, IV R 1/15, BStBl. II 2017, S. 943, siehe [Deloitte Tax News](#)

BFH, Urteil vom 05.06.2003, IV R 36/02, BStBl. II 2003, S. 871

BFH, Urteil vom 11.08.1994, IV R 124/92, BStBl. II 1995, S. 253

BFH, Beschluss vom 10.11.1980, GrS 1/79, BStBl. II 1981, S. 164

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.